OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652168/2/FP

Datum:
Linz, 19. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H S, geb. x, M x, x M, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt in x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. Juli 2021, GZ: BHBRVERK-2020-693439/20-Wid, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf) für die Dauer von 2 Wochen gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids.

Die belangte Behörde begründete mit einem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. Jänner 2021, LVwG-603996. Mit diesem wurde die Beschwerde der Bf gegen ein Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. September 2020, GZ: BHBR/920040019962/20, mit welchem über die Bf gemäß § 99 Abs 2e StVO eine Strafe verhängt wurde, weil sie an einem bestimmten Ort im Ortsgebiet die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 42 Km/h überschritten hatte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 24. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Wertung der Tat aufgrund ihrer Unbescholtenheit zugunsten der Bf ausgehen müsse. Es könne aufgrund der Umstände nicht angenommen werden, dass die Bf in Hinkunft die Verkehrssicherheit gefährden werde. Die Bf legte im Weiteren dar, dass die zugrunde liegende Verordnung über das Ortsgebiet nicht gehörig kundgemacht und sonst rechtswidrig sei.

Neben einem Ersuchen, bis zur Entscheidung der Höchstgerichte im Strafverfahren mit der Entscheidung zuzuwarten, beantragte die Bf die Aufhebung des Bescheids.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. Juli 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. Jänner 2021, LVwG-603996/19/JS und das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. September 2020, GZ: BHBR/920040019962/20.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 1 und 3 VwGVG, weil die Parteien eine solche nicht beantragt haben und der Sachverhalt aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses, an welches das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt ist. DAas Verwaltungsgericht hält eine Verhandlung insofern nicht für erforderlich.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über die Bf wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25. September 2020, GZ: BHBR/920040019962/20 eine Strafe von 240 Euro (3 Tage, 18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:

„[...]

1. Datum/Zeit: 31.05.2020, 11:20 Uhr
   Ort: V, x bei Strkm x, Fahrtrichtung W
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

   Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 42 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 240,00	3 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e StVO

[...]“

[Straferkenntnis]

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem stationären Lasermessgerät der Type TraffiStar S350 mit der Nummer 60024 festgestellt. [Anzeige der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Beschwerde]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis mit Erkenntnis vom 12. Jänner 2021, LVwG-603996/19/JS als unbegründet abgewiesen. Einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde keine Folge gegeben. [genanntes Erkenntnis; Beschluss des LVwG Oö. vom 11. Juni 2021, GZ: LVwG-603996/24/JS]

Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 30. November 2020 eingeleitet. [genanntes Schreiben]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die Setzung des Verstoßes gemäß § 99 Abs 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch das genannte rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau iVm dem Erkenntnis des LVwG Oö. vom 12. Jänner 2021 festgestellt, aus dem sich auch ergibt, dass die Bf die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mehr als 40 km/h (42 km/h) überschritten hat. Dass eine Feststellung mittels Lasermessgerätes, sohin mit einem technischen Hilfsmittel, erfolgte, ergibt sich aus der Anzeige und wird von der Bf nicht bestritten.

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“
(Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 40 km/h vor, an welchen das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 2e StVO – verbunden mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet – begangen hat.

Die Bindungswirkung umfasst dabei alle Umstände, die zur Bestrafung geführt haben. Sachverhaltsgrundlage für die ggst. Entscheidung ist der rechtskräftige Spruch des Straferkenntnisses als Rechtsgrund für die vorliegende Entscheidungen

in welchem – für das VwG verbindlich – auch festgestellt wurde, dass die Tat im Ortsgebiet erfolgte. Die Frage, ob die dem Ortsgebiet zugrundeliegende Verordnung rechtmäßig war, war Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens, darf allerdings im vorliegenden Verfahren nicht mehr releviert werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt zwei Wochen zu betragen. [...]

III.2. Die Bf hat am 31. Mai 2020 erstmalig einen in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Verstoß gesetzt, weil sie die erlaubte Geschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 42 km/h überschritten hat.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof in einem mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren zu den verschiedenen hier relevanten Fragen (Bindungswirkung, Rechtskraft) Folgendes

ausgesprochen und ist anzumerken, dass der Revisionswerber auch damals „die Unterbrechung“ des Verfahrens durch das VwG begehrt hat:

(RS1):
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

(RZ 9):
„[...]Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits entschieden, dass das Verwaltungsgericht im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung von der Bindungswirkung einer Bestrafung auch dann ausgehen kann, wenn gegen das Straferkenntnis des Verwaltungsgerichts eine Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof erhoben wurde (vgl. VwGH 19.12.2019, Ra 2018/11/0239). Die Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Straferkenntnisses könnte gegebenenfalls einen Wiederaufnahmegrund bilden (vgl. VwGH 31.8.2015, Ro 2015/11/0012)[...]“.

„Art. 4 Abs. 1 7. ZP MRK verbietet die Wiederholung eines Strafverfahrens, welches mit einer endgültigen Entscheidung beendet worden ist. Eine Entscheidung - Freispruch oder Verurteilung - ist dann als endgültig ("final") anzusehen, wenn sie die Wirkung einer res iudicata erlangt hat. Das ist der Fall, wenn sie unwiderruflich ist, dh wenn keine ordentlichen Rechtsmittel mehr vorhanden sind, alle Rechtsmittel ergriffen wurden oder Rechtsmittelfristen ergebnislos verstrichen sind. Wann eine Entscheidung als rechtskräftig anzusehen ist, ist nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen, wiewohl dabei von einem autonomen Verständnis des Begriffes ‚Rechtskraft‘, welches sich am traditionellen Begriffsbild im Sinne von Unwiderruflichkeit orientiert, auszugehen ist. Die Möglichkeit der Erhebung außerordentlicher Rechtsmittel - wie einer Wiederaufnahme - ändert hingegen nichts an der Rechtskraft einer Entscheidung. Art. 4 7. ZP MRK verbietet nicht die gleichzeitige Führung mehrerer Strafverfahren, wenn das zweite Verfahren nach endgültiger Beendigung des ersten Verfahrens eingestellt wird (vgl. E 29. Mai 2015, 2012/02/0238; EGMR 10. Februar 2009, Zolotukhin gegen Russland, Nr. 14939/03; EGMR 17. Februar 2015, Boman gegen Finnland, Nr. 41604/11; VfGH 2. Juli 2009, B 559/08).“ (VwGH 15. April 2016, Ra 2015/02/0226)

Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf die außerordentlichen Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof, sowie der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte werden mit deren Erlassung rechtskräftig (vgl. VwGH 24. Juni 2019, Ra 2019/11/0089 mwN; 24. September 2020, Ra 2020/11/0142).

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, ist die Frage der Gesetzmäßigkeit der Verordnung oder ihrer Kundmachung, aufgrund welcher am Tatort in Folge Erlassung eines Ortsgebietes eine 50 km/h Beschränkung gilt nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Für das Verwaltungsgericht ist einzige Sachverhaltsgrundlage der rechtskräftige Spruch des Straferkenntnisses, welcher die Feststellung des Vorliegens eines Ortsgebietes mitumfasst.

Mit dem im Strafverfahren ergangenen Straferkenntnis wurde die Übertretung rechtskräftig festgestellt.

Wie bereits dargelegt, ist das Verwaltungsgericht an den in Strafbescheiden rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden und ist nicht berechtigt, einen alternativen Sachverhalt – etwa, dass die Übertretung außerhalb des Ortsgebietes erfolgte – festzustellen und zwar selbst dann nicht, wenn das Vorbringen der Bf grundsätzlich richtig wäre.

Die Bf hat insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 4 FSG gesetzt.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075).“ (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Wenn die Bf ihre Beschwerde also im Wesentlichen darauf gründet, dass sie nicht verkehrsunzuverlässig sei und eine Wertung aufgrund der Umstände zu ihren Gunsten begehrt, ist sie auf die dargestellte Judikatur des VwGH hinzuweisen, wonach eine Wertung bei Fällen wie dem vorliegenden vollständig entfällt.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von zwei Wochen zwingend vorsieht, hatte die belangte Behörde eine Entziehung für diese Dauer auszusprechen und bestand keine Möglichkeit für die belangte Behörde, – im Wege einer Wertung - über die Dauer zu disponieren oder gar gänzlich von einer Entziehung abzusehen.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Ein Ermessen der belangten Behörde oder des Verwaltungsgerichts dahingehend, auf eine Entziehung zu verzichten oder die Dauer kürzer anzusetzen, besteht angesichts des zwingenden Charakters der dargestellten Bestimmungen nicht.

III.3. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

III.4. Für eine Erfüllung des Ersuchens der Bf, mit der vorliegenden Entscheidung bis zum Ergehen der Entscheidungen über außerordentliche Rechtsmittel zuzuwarten existiert im Übrigen keine Rechtsgrundlage. Im Entscheidungszeitpunkt im Führerscheinverfahren liegt eine rechtskräftige Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über das Straferkenntnis vor. Es ist auf die bereits zitierte Entscheidung des VwGH vom 24. September 2020, Ra 2020/11/0142 in welchem diese Thematik vom VwGH behandelt wurde.

„Die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das eine Verwaltungsbehörde anzuwenden hat, sowie die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung stellen keine Vorfragen dar, weil die Verwaltungsbehörde an ein gehörig kundgemachtes Gesetz sowie an eine gehörig kundgemachte Verordnung gebunden ist. Die Klärung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit stellen keine notwendige Grundlage für die Hauptfragenentscheidung dar. Ein anhängiges Normprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof stellt somit keinen Grund für eine Aussetzung im Sinne des § 38 AVG dar (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, bei § 38 AVG, Seite 508 wiedergegebene hg. Rechtsprechung)“. (VwGH 24. Juni 2009, 2007/05/0089)

Die Anhängigmachung der Sache beim Verfassungsgerichtshof berechtigt das Verwaltungsgericht insofern nicht zur Aussetzung gemäß § 38 AVG.

Gemäß § 34 Abs 1 VwGVG, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. In Fällen wie dem vorliegenden ist zudem § 29 FSG anzuwenden, welcher die genannte Frist auf drei Monate verkürzt.

Gemäß § 34 Abs 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ein Verfahren über eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG mit Beschluss aussetzen, wenn

1. vom Verwaltungsgericht in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist, in welchem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und

2. eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Derartige Fälle, wie auch ein Fall des § 38a VwGG liegen nicht vor, sodass keine Rechtsgrundlage gegeben ist, die es dem Verwaltungsgericht ermöglichen würde, in vorliegendem Verfahren nicht entsprechend § 34 Abs 1 VwGVG zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur zu den relevanten Rechtsfragen (Bindung an den Spruch eines Straferkenntnisses) wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl